

Der Bergungskosten-Solidaritätsfonds des Verbandes der deutschen Höhlen- und Karstforscher e.V.

Selbst bei größtmöglicher Vorsicht: Unfälle in Höhlen sind leider nicht ausgeschlossen. Meistens handelt es sich um unbedeutende Blessuren. Es sind aber auch in Deutschland bereits spektakuläre Unfälle passiert. **Dabei hat sich gezeigt, dass die Bergung von Personen aus Höhlen wegen der extremen technischen Schwierigkeiten oft außerordentlich teuer ist.** Kosten von bis zu 40.000 € sind vorgekommen.

Wenn Sie also aktiv an der Erforschung von Höhlen teilnehmen, sind Sie mit einer privaten Unfallversicherung, die die besonderen Risiken der Höhlenforschung abdeckt, gut beraten. Solche Versicherungen können bei beliebigen Versicherungsunternehmen abgeschlossen werden und sollten zur üblichen Lebensvorsorge gehören.

Leider haben sich bei allen heute bestehenden Versicherungen entscheidende Mängel offenbart, was die Abdeckung der oft sehr hohen Bergungskosten betrifft:

1. Meistens werden Bergungskosten nur bis zu einer geringen Summe abgesichert (oft nur 2.500 €) !
2. Die Zahlung von Bergungskosten setzt einen erlittenen Körperschaden (Unfall) voraus. Hochwassereinschlüsse, bei denen niemand verletzt wird, und unnötig ausgelöste Suchaktionen werden daher nicht finanziell abgesichert. Gerade diese Rettungsaktionen zählen aber zu den teuersten !

Die im Verband organisierten Höhlenforscher haben daher auf ihrer Hauptversammlung am 30. April 1995 in Iserlohn-Letmathe beschlossen, einen selbstverwalteten Bergungskosten-Solidaritätsfonds zu gründen. Sie reagierten damit auf die unzulänglichen Angebote der professionellen Versicherer. Ein solcher Fonds ist weltweit einmalig.

Dieser Selbsthilfe-Fonds für Bergungskosten hat folgende Vorteile:

1. Eine offensichtliche Absicherungslücke bei Höhlenunfällen wird geschlossen
2. Die Entscheidung über die Leistung ist kompetenten und erfahrenen Höhlenforschern überlassen und nicht fachfremden Versicherungs-Sachbearbeitern.
3. Die Fondseinlage jedes Mitgliedes besteht aus einer einmaligen (nicht jährlichen !) Zahlung von 26 €. Nachzahlungen werden erst wieder erforderlich, wenn größere Bergungskosten angefallen sind, was erfahrungsgemäß selten ist. Dies ist erheblich preiswerter als jede Versicherung.

Jedes Verbandsmitglied ist hiermit aufgerufen, sich an dem Fonds zu beteiligen. Da der Fonds auf der Solidarität untereinander basiert, gilt dies auch für diejenigen, die z.B. gar keine Höhlen mehr besuchen.

Mitglied im Fonds wird man, wenn man einen Überweisungsträger ausfüllt und der Betrag von 26 € auf dem Konto 1492012 des Bergungskosten-Solidaritätsfonds eingegangen ist (Volksbank Laichingen, BLZ 630 913 00).

Zur Beachtung: Mitglied im Bergungskosten-Solidaritätsfonds können nur registrierte Verbandsmitglieder sein (Gruppen-/Vereinsmitgliedern müssen zwingend von ihrer Organisation namentlich dem Verband gemeldet sein). Andere Überweisungen begründen KEINE Mitgliedschaft im Bergungskosten-Solidaritätsfonds. Wenn Sie als Vereinsmitglied dem Fonds beitreten möchten, erkundigen Sie sich bitte bei Ihrem Verein, ob dieser eine aktuelle Mitgliederliste an den Verband abgeschickt hat.

Nachfolgend sind die Richtlinien des Fonds abgedruckt, die Sie bitte zu Ihren Unterlagen nehmen. Neubeiitte zum Fonds erhalten eine schriftliche Bestätigung über die Mitgliedschaft. Derzeit stehen über 22.000 € im Fonds zur Verfügung. Fragen können jederzeit an folgende Kontaktpersonen gerichtet werden:

- **Fondsverwalter:** Andreas Geist, Weidenbusch 23, 14532 Kleinmachnow, andreasgeist@gmx.net
- **Verbandsvorsitzender:** Bärbel Vogel, b.w.vogel@gmx.de

Richtlinien des Bergungskosten-Solidaritätsfonds des Verbandes der deutschen Höhlen- und Karstforscher e.V. (angenommen durch die 40. ordentliche Hauptversammlung am 30. April 1995 in Iserlohn-Letmathe)

Ziffer 1: Zweck des Fonds

Der Fonds hat den Zweck, Bergungskosten ganz oder teilweise auszugleichen, die im Rahmen der satzungsgemäßen Tätigkeit der Verbandsmitglieder entstehen und in die andere Zahlungspflichtige nicht eintreten.

Der Fonds soll nicht die im Rahmen der normalen Lebensvorsorge üblichen Versicherungen ersetzen.

Ziffer 2: Begriffsbestimmungen

Es bedeuten:

Fonds: Bergungskosten-Solidaritätsfonds des Verbandes der deutschen Höhlen- und Karstforscher e.V.

Verband: Verband der dt. Höhlen- und Karstforscher e.V.

Bergungskosten: Bergungskosten sind Aufwendungen, die entstehen, wenn das Mitglied nicht mehr in der Lage ist, die Höhle aus eigener Kraft zu verlassen.

Ziffer 3: Teilnehmende Mitglieder

Am Fonds beteiligen sich grundsätzlich alle dem Verband angeschlossenen natürlichen Personen. Teilnehmer müssen namentlich bekannt sein und die Einlage im Fonds nachweislich geleistet haben. Bei Vereinsmitgliedern muss die Verbandsmitgliedschaft jährlich nachgewiesen werden (Mitgliederliste).

Ziffer 4: Finanzierung des Fonds

Der Fonds wird durch eine einmalige Zahlung der Verbandsmitglieder in Höhe von 26 € finanziert (Ersteinlage). Bei Mehrfachmitgliedschaften leistet jede natürliche Person nur eine Zahlung. Bei Beendigung der Verbandsmitgliedschaft werden keine Fondsbeiträge zurückgezahlt.

Unterschreiten die Mittel des Fonds durch ausgezahlte Leistungen 50 % der Einlagen, so kann der fehlende Betrag durch Umlage auf die Mitglieder wieder aufgefüllt werden. Umlagen für den Fonds werden vom Verwaltungsrat abgerufen und sind binnen 4 Wochen nach Rechnungsstellung fällig. Kommt ein Mitglied in Verzug, so entfallen die Ansprüche aus dem Fonds.

Die Mittel sind verzinslich anzulegen, jedoch so, dass ca. 20 % der Einlage innerhalb von 3 Monaten verfügbar sind. Sie dürfen nur für die Zwecke des Fonds (siehe Ziffer 1)

verwendet werden. Anfallende Zinsen und Rückforderungen (siehe Ziffer 12) fließen in den Fonds zurück. Anfallende Verwaltungskosten sind aus Mitteln des Fonds zu bestreiten.

Ziffer 5: Leistungen aus dem Fonds

Ein Leistungsanspruch besteht im Rahmen der Richtlinien des Fonds und bis zur Höhe der verfügbaren Mittel. Der Schutz umfasst Bergungskosten in der ganzen Welt. Er deckt Bergungskosten in natürlichen und künstlichen Hohlräumen sowie bei der Suche danach auf der Erdoberfläche oder in Gewässern ab. Es können für folgende Maßnahmen Zuwendungen gewährt werden: Such-, Rettungs- und Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlichen oder privat-rechtlich organisierten Rettungsdiensten sowie Zusammenschlüssen von Privatpersonen zur Bergung/Rettung, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden.

Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintritt, können Leistungen aus dem Fonds nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden.

Bei glaubhaft gemachter Dringlichkeit können unter dem Vorbehalt der späteren Rückforderung auch Leistungen vorab in Form eines unverzinslichen Darlehens erfolgen.

Bei mehreren berechtigten Anträgen werden die verfügbaren Mittel aus dem Fonds prozentual aufgeteilt.

Der Fonds kann in den in Ziffer 7 (Ausschlüsse) genannten Fällen nicht in Anspruch genommen werden.

Ziffer 6: Anträge auf Zuwendungen

Antragsberechtigt sind teilnehmende Mitglieder gemäß Ziffer 3 und deren Rechtsnachfolger. Anträge auf Zuwendung aus dem Fonds sind bis zum 31.12. jeden Jahres an den Geschäftsführer des Verbandes zu stellen. Das Datum des Antragseingangs ist maßgebend. Der Antrag muss enthalten:

- Eine Beschreibung des Unfallhergangs, Unfallzeitpunktes und -ortes,
- Belege über die angefallenen Kosten,
- Nachweise über den Ersatz bzw. Nichtersatz der Kosten durch andere Zahlungspflichtige (z.B. Versicherungen, Dritte),
- eine Erklärung, ob Befahrungsverbote oder sonstige gesetzliche Regeln beachtet wurden,
- eine Erklärung, dass die gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und dass erforderliche weitere Auskünfte gewährt werden,
- eine ausdrückliche Anerkennung der Fonds-Richtlinien, insbesondere der Ziffer 12.

Ziffer 7: Ausschlüsse

Der Fonds kann nicht in Anspruch genommen werden

- für Kosten, die vor der Mitgliedschaft im Fonds entstanden sind,
- für Kosten, die nach Beendigung der Mitgliedschaft im Fonds entstanden sind,
- für Kosten, die unter Missachtung der Satzungsziele des Verbandes entstanden oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind.

Ziffer 8: Verwaltungsrat

Für Entscheidungen über Zuwendungen aus Mitteln des Fonds entscheidet ein Verwaltungsrat. Dieser setzt sich aus einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes, dem Rettungsreferenten, dem Fondsverwalter und einer weiteren natürlichen Person, die Mitglied im Fonds ist, zusammen. Letztere wird wie der Fondsverwalter von der Hauptversammlung des Verbandes alle 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Ziffer 9: Sitzungen des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat tritt möglichst zeitnah nach dem in Ziffer 6 festgelegten Stichtag zu einer Sitzung zusammen, auf der über die eingereichten Anträge entschieden wird.

Der Verwaltungsrat tritt bei Dringlichkeitsanträgen auf Vergabe eines Darlehens möglichst schnell zusammen und fällt eine vorläufige Entscheidung. Über die endgültige Leistung wird auf der nächsten regelmäßigen Sitzung (vgl. Satz 1) entschieden.

Müssen weitere Ermittlungen angestellt werden, können mehrere Sitzungen erfolgen, bis eine sachgerechte Entscheidung möglich ist. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach Nachforschungen bei Dritten anzustellen, um einen Antrag zu prüfen. Die Sitzungen werden vom Verbands-Geschäftsführer einberufen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes, die sinngemäß anzuwenden ist.

Ziffer 10: Entscheidungen des Verwaltungsrates

Entscheidungen werden mit Zweidrittelmehrheit getroffen. Entscheidungen des Verwaltungsrates bedürfen keiner Bestätigung durch Dritte.

Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

Bei Entscheidungen, die auf Dringlichkeitsanträgen beruhen, ist dem Antragsteller mitzuteilen, dass die Entscheidung nur vorläufig gilt.

Gegen Entscheidungen des Verwaltungsrates ist einmaliger schriftlicher Widerspruch des Antragstellers an den Vorstand möglich. Dieser entscheidet über die Annahme des Einspruchs. Bei Annahme entscheiden der Verwaltungsrat und der Vorstand gemeinsam mit Zweidrittelmehrheit.

Ziffer 11: Dokumentation der Entscheidungen

Die Entscheidungen des Verwaltungsrates und des Einspruchsgremiums werden in einem Sitzungsprotokoll dokumentiert, das vom Verbandsgeschäftsführer für behördliche Prüfungen aufbewahrt wird. Über die darin enthaltenen persönlichen Daten ist Verschwiegenheit zu wahren.

Das Protokoll muss mindestens umfassen:

- Ort, Zeit und Anwesenheit der Sitzung,
- das Entscheidungsergebnis,
- alle Antragsunterlagen,
- alle ggf. erforderlichen zusätzlichen Ermittlungsergebnisse,
- eine Checkliste der geprüften Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung nach diesen Richtlinien,
- eine Begründung der Entscheidung unter Darlegung der für die Ermessensausübung maßgebenden Tatbestände,
- das Abstimmungsergebnis.

Ziffer 12: Rückforderung von Zuwendungen

Der Verwaltungsrat ist jederzeit berechtigt, in folgenden Fällen geleistete Zahlungen vom Leistungsempfänger zurück zu verlangen:

- Im Falle nachweisbarer Angabe falscher Tatsachen incl. banküblicher Kreditzinsen.
- Im Falle des nachträglichen Wegfalls der geltend gemachten Kosten (z.B. durch Erlass).
- Im Falle von erforderlichen Rückzahlungen aus Darlehen aufgrund von Dringlichkeitsanträgen.

Einmalige Überweisung (bitte nur Einzelmitglieder und gemeldete Gruppen-/Vereinsmitglieder) in Höhe von 26 € bitte auf das Konto 1492012 bei der Volksbank Laichingen (BLZ 630 913 00).